

5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 7. März 2022 (GV. NRW. S. 286), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Kostentarife zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Unna**

1. Personalkosten

Personal	Kosten je voller Stunde
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige Mannschaftsdienstgrad	43,40 Euro
Hauptamtliche Feuerwehrangehörige Führungsdienst	72,53 Euro
Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	16,00 Euro

2. Fahrzeugkosten

Fahrzeugart	Kosten je voller Stunde
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge Löschgruppenfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge, Tragkraftspritzenfahrzeuge und Tragkraftspritzenfahrzeuge - Wasser	39,91 Euro
Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportfahrzeuge Führung	41,02 Euro
Wechseladerfahrzeuge mit Abrollbehältern	86,84 Euro
Mannschaftstransportfahrzeuge und Kommandowagen	62,72 Euro
Drehleiter mit Korb	87,81 Euro
Rüstwagen	29,55 Euro

3. Entgelte

für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 und 3 der Satzung

Leistung	Entgelt je voller Stunde bzw. pauschal
Brandsicherheitswachen	je angeordnetem Mitarbeiter*in je voller Stunde pauschal 16,00 Euro sowie zusätzlich für das Fahrzeug pauschal 39,91 Euro
Bearbeitung von Feuerwehrplänen und Brandmeldelaufkarten	über die erste Prüfung hinausgehende Prüfungen je voller Stunde 72,53 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Dezember 2022

gez. Wigant
(Bürgermeister)